§ 4 Managementplanung

(1) [1]Für die Natura 2 000-Gebiete werden Managementpläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG erstellt. [2]In ihrem Grundlagenteil werden Angaben zu Vorkommen, Habitaten und Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen, Lebensräume und Arten aufgenommen. [3]In ihrem Maßnahmenteil werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands festgelegt.

(2) [1]Die Managementpläne werden unter Beteiligung der Betroffenen erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. [2]Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen. [3]Das Verschlechterungsverbot nach den §§ 33 und 34 BNatSchG bleibt unberührt.